

der zum Umsatzsteuergesetz ergangenen Durchführungsbestimmungen, Ausführungsbestimmungen und sonstigen Verordnungen in ihren am Tage der Verkündung dieser Verordnung geltenden Fassungen sowie für die Bestimmungen, die auf Grund der vorstehend in § 2 Nr. 1 erfolgten Änderungen der Reichsabgabenordnung ergehen.

§ 4

(1) Die Vorschriften des § 1 Nr. 6, 7 und 9 sowie des § 2 dieses Kapitels treten am 1. Januar 1932, die übrigen Vorschriften des § 1 dieses Kapitels nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen in Kraft.

(2) Die Steuerfäße von zwei und zweiundeinhalb vom Hundert finden nur auf Umsätze Anwendung, bei denen sowohl die Vereinnahmung des Entgelts als auch die Leistung nach dem 31. Dezember 1931 liegen. Satz 1 und die entsprechende Vorschrift des Artikels VII § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 137) treten mit dem 30. Juni 1932 außer Kraft.

(3) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, zu bestimmen, daß die Ausgleichsteuer auch erhoben wird, soweit am Tage ihres Inkrafttretens das Einbringen der Gegenstände in das Inland bereits erfolgt ist, die Gegenstände sich aber noch nicht im freien Verkehr befinden.

(4) Der Vergütungsanspruch des Ausfuhrhändlers nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes beträgt noch achtundeinhalb oder dreizehneinhalb vom Tausend, wenn

- a) bei Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts für den Umsatz in das Ausland,
- b) bei Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach Lieferungen die Lieferung in das Ausland vor dem 1. April 1932 erfolgt.

§ 5

(1) Ist für eine Leistung aus einem Vertrag, der vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung abgeschlossen worden ist, die Umsatzsteuer nach den Sätzen von zwei und zweiundeinhalb vom Hundert zu entrichten, so ist der Empfänger der Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Unternehmer einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der durch diese Verordnung erfolgten Erhöhung der auf die Leistung entfallenden Umsatzsteuer entspricht; der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

(2) Bei der Durchführung der Pfafenpauschalierung kann der Reichsminister der Finanzen eine dem Abs. 1 entsprechende Regelung treffen. Er kann außerdem bestimmen, daß der Unternehmer, dessen Umsätze infolge der Pfafenpauschalierung ganz oder zum Teil von der Steuer ausgenommen sind, verpflichtet ist, einen der Steuerentkung entsprechenden Preisnachlaß zu gewähren; ferner ist er ermächtigt, entgegenstehende Vereinbarungen für nichtig zu erklären.

Reichsgesetzbl. 1931 I

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats den Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes neu bekanntzumachen, und zwar unter neuer (fortlaufender) Paragraphenfolge und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung. Dabei können überholte Vorschriften weggelassen, auch Umstellungen und solche Änderungen vorgenommen werden, die nur die Fassung betreffen oder zur Ausräumung von Unstimmigkeiten dienen oder sich aus einer Änderung des bisherigen Rechtes ergeben. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände auf Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes verwiesen ist, erstrecken sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften der neuen Fassung.

Kapitel II

Borauszahlungen bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

Die am 10. April 1932 zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (§ 95 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925, in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1926, Reichsgesetzbl. I S. 185, § 24 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925, Reichsgesetzbl. I S. 208) sind bereits am 10. März 1932 zu entrichten. Die später fällig werdenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind jeweils statt am 10. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahrs bereits im Laufe des Kalendervierteljahrs zu entrichten. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den Zeitpunkt der Vorauszahlungen zu bestimmen und die Vorschrift des § 95 des Einkommensteuergesetzes dementsprechend neu zu fassen.

Kapitel III

Reichsfluchtsteuer und sonstige Maßnahmen gegen die Kapital- und Steuerflucht

Erster Abschnitt

Reichsfluchtsteuer

§ 1

Personen, die am 31. März 1931 Angehörige des Deutschen Reichs gewesen sind und in der Zeit nach dem 31. März 1931 und vor dem 1. Januar 1933 ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben haben oder aufgeben, haben eine Reichsfluchtsteuer zu entrichten.

§ 2

Von der Reichsfluchtsteuer sind befreit:

1. Auslandsbeamte (§ 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes); die Ehefrau und die minderjährigen Kinder (§ 23 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) eines Auslandsbeamten sind von der Reichsfluchtsteuer befreit, wenn sie zur Haushaltung des Auslandsbeamten zählen.

2. Personen, die erst nach dem 31. Dezember 1927 einen Wohnsitz im Inland begründet oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland genommen haben.

3. Personen, denen das Landesfinanzamt bescheinigt hat, daß die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland in deutschem Interesse liegt oder aus Gründen erfolgt, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Das Landesfinanzamt kann die Bescheinigung nur dann ausstellen, wenn der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung gestellt wird:

a) für Personen, die in der Zeit nach dem 31. März 1931 und vor dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben haben:

spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer;

b) für Personen, die seit dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer und vor dem 1. Januar 1933 ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgeben:

spätestens bis zur Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland.

4. Personen, die weder am 1. Januar 1928 noch am 1. Januar 1931 steuerpflichtiges Vermögen von mehr als 200 000 *RM* gehabt und die außerdem weder in dem Steuerabschnitt, der im Kalenderjahr 1931 endet, noch in den beiden vorangegangenen Steuerabschnitten steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 20 000 *RM* gehabt haben. Ein Anteil an einer inländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlichen Gesellschaft des Handelsrechts, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, wird dem Vermögen des Gesellschafters hinzugerechnet. Wenn Ehegatten oder wenn Eltern und Kinder (§ 23 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) zusammen veranlagt worden sind oder zusammen zu veranlagen sind, so kommt es für die Anwendung der Befreiungsvorschrift (Satz 1) darauf an, welches steuerpflichtige Vermögen die Ehegatten zusammen oder welches steuerpflichtige Einkommen die Ehegatten zusammen oder die Eltern und Kinder zusammen gehabt haben; geht dieses Vermögen oder Einkommen über die im Satz 1 bezeichneten Grenzen hinaus, so findet die Befreiungsvorschrift (Satz 1) auf keine der Personen Anwendung, die an dem Vermögen oder Einkommen beteiligt waren oder beteiligt sind. Die Befreiungsvorschrift (Satz 1) findet ferner keine Anwendung auf Personen, die zwar weder am 1. Januar 1928 noch am 1. Januar 1931 steuer-

pflichtiges Vermögen von mehr als 200 000 *RM* gehabt haben, deren steuerpflichtiges Vermögen nach dem Stande vom 1. Januar 1931 aber unter Hinzurechnung eines nach dem 31. Dezember 1930 und vor der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des inländischen gewöhnlichen Aufenthalts eingetretenen Erwerbes den Betrag von 200 000 *RM* überschritten hat, vorausgesetzt, daß es sich um einen Erwerb von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden handelt.

§ 3

(1) Als Reichsfluchtsteuer ist ein Betrag in Höhe eines Viertels des gesamten steuerpflichtigen Vermögens (Abs. 2 bis 4) zu entrichten.

(2) Als gesamtes steuerpflichtiges Vermögen im Sinne des Abs. 1 gilt das durch den Vermögenssteuerbescheid festgestellte Gesamtvermögen, gegebenenfalls unter Hinzurechnung der im Abs. 3 bezeichneten Beträge. Maßgebend ist der letzte Vermögenssteuerbescheid, den der Steuerpflichtige vor Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland erhalten hat.

(3) Dem Gesamtvermögen sind hinzuzurechnen:

1. sofern der Steuerpflichtige an dem für die Feststellung des Gesamtvermögens maßgebenden Stichtag an einer inländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlichen Gesellschaft des Handelsrechts, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, beteiligt war, der Wert des Anteils an dieser Gesellschaft;
2. sofern der Steuerpflichtige in der Zeit von dem für die Feststellung des Gesamtvermögens maßgebenden Stichtag ab bis zur Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des inländischen gewöhnlichen Aufenthalts von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden Vermögen von mehr als 10 000 *RM* erworben hat, der Wert dieses Erwerbes.

(4) Besteht das Gesamtvermögen aus dem zusammengerechneten Vermögen von Ehegatten, so ist, falls nur ein Ehegatte der Reichsfluchtsteuer unterliegt, der Berechnung der Steuer nur der Anteil dieses Ehegatten am Gesamtvermögen zugrunde zu legen.

(5) Wenn Ehegatten beide der Reichsfluchtsteuer unterliegen, so haften sie für die Reichsfluchtsteuer als Gesamtschuldner.

§ 4.

Die Steuerschuld entsteht:

1. für Steuerpflichtige, die in der Zeit nach dem 31. März 1931 und vor dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben haben:

mit dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer;

2. für Steuerpflichtige, die seit dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer und vor dem 1. Januar 1933 ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgeben:

mit der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland.

§ 5

(1) Die Reichsfluchtsteuer wird ihrem vollen Betrage nach fällig:

1. für Steuerpflichtige, die in der Zeit nach dem 31. März 1931 und vor dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben haben:

einen Monat nach dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer;

2. für Steuerpflichtige, die seit dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer und vor dem 1. Januar 1933 ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgeben:

mit der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland.

(2) Die Reichsfluchtsteuer ist bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit an das Finanzamt, das bisher für den Steuerpflichtigen zuständig war, zu entrichten, ohne daß es einer besonderen Anforderung der Steuer bedarf.

§ 6

(1) Wird die Reichsfluchtsteuer nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit gezahlt, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von fünf vom Hundert des Rückstandes zu zahlen.

(2) Für die Berechnung des Zuschlages gilt als halber Monat ein Zeitraum von fünfzehn Tagen (wenn ein halber Monat im Februar beginnt: ein Zeitraum von vierzehn Tagen). Hat ein Monat einunddreißig Tage, so wird der einunddreißigste Tag, hat der Februar neunundzwanzig Tage, so wird der neunundzwanzigste Tag nicht gerechnet.

(3) Verzugszinsen werden für rückständige Reichsfluchtsteuer nicht erhoben.

§ 7

(1) Die Verpflichtung, die Reichsfluchtsteuer (§ 3) nebst Zuschlägen (§ 6) zu entrichten, fällt weg, wenn der Steuerpflichtige binnen zwei Monaten, von der Entstehung der Steuerschuld (§ 4) ab gerechnet, dem Finanzamt nachweist, daß er wieder einen Wohnsitz im Inland begründet oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland genommen hat. Den Nachweis (Satz 1) kann der Steuerpflichtige zum Beispiel dadurch führen, daß er innerhalb der Frist (Satz 1) dem Finanzamt eine polizeiliche Bescheinigung über

die Wiederanmeldung eines inländischen Wohnsitzes vorlegt. Eine Verlängerung der Frist (Satz 1) ist nicht zulässig.

(2) Ein Steuerpflichtiger, der den im Abs. 1 bezeichneten Nachweis erbracht hat, kann innerhalb der nächsten fünf Jahre den Steuerbehörden und den Steuergerichten gegenüber nicht geltend machen, daß er seinen inländischen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben habe. Durch Sicherheitsbescheid, der wie ein Steuerbescheid vollstreckbar (auch vorläufig vollstreckbar) und im Berufungsverfahren (§ 229 der Reichsabgabenordnung) anfechtbar ist, kann das Finanzamt verlangen, daß der Steuerpflichtige für die in den nächsten fünf Jahren zu entrichtende Einkommensteuer und Vermögensteuer Sicherheit leistet, wenn ein erheblicher Teil des dem Steuerpflichtigen gehörigen Vermögens sich im Ausland befindet oder wenn sonstige Gründe vorliegen, aus denen der rechtzeitige Eingang der Steuern gefährdet erscheint; auf die Vollstreckung des Sicherheitsbescheids findet der § 326 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung keine Anwendung.

§ 8

(1) Einen Steuerbescheid über die Reichsfluchtsteuer zu erteilen, ist das Finanzamt nur dann verpflichtet, wenn der Steuerpflichtige dies besonders beantragt.

(2) Für die Zugrundelegung des zuletzt festgestellten Gesamtvermögens (§ 3 Abs. 2 Satz 1) macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine vorläufige oder um eine endgültige, um eine rechtskräftige oder um eine noch nicht rechtskräftige Feststellung handelt. Jede Änderung der Feststellung bewirkt eine Änderung der Reichsfluchtsteuer. Sofern nach § 3 Abs. 3 eine Hinzurechnung zum Gesamtvermögen zu erfolgen hat, sind die hinzuzurechnenden Beträge,

1. soweit ihr Wert festgestellt ist, mit diesem Wert anzusetzen;
2. soweit ihr Wert nicht festgestellt ist, mit dem geschätzten Wert anzusetzen. Hierbei ist der Schätzung des Werts von Gesellschaftsanteilen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1) der Stand an dem für die Feststellung des Gesamtvermögens maßgebenden Stichtag zugrunde zu legen und die Schätzung des Werts eines Erwerbes von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) auf den nach § 14 Abs. 1 des Erbschaftsteuergesetzes maßgebenden Stichtag (Todesstag, Tag der Ausführung der Schenkung usw.) unter entsprechender Anwendung der Bewertungsgrundsätze des Erbschaftsteuergesetzes vorzunehmen.

In den Fällen der vorstehenden Nr. 1 finden Satz 1, 2, in den Fällen der vorstehenden Nr. 2 findet Satz 2 entsprechende Anwendung. Satz 3 Nr. 2 gilt entsprechend für die Ermittlung des Vermögens des der Reichsfluchtsteuer unterliegenden Ehegatten (§ 3 Abs. 4).

(3) Eine Mitwirkung des Steuerausschusses findet in keinem Falle statt.

(4) Auch wenn ein Steuerbescheid erteilt wird, gelten für den Eintritt der Fälligkeit und für die Verpflichtung zur Zahlung lediglich die Vorschriften der §§ 5, 6.

(5) Der § 326 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung findet bei der Beitreibung der Reichsfluchtsteuer keine Anwendung.

(6) Schriftstücke, die die Reichsfluchtsteuer (einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge, Strafen und Kosten) betreffen und für den Steuerpflichtigen bestimmt sind (zum Beispiel Steuerbescheide über die Reichsfluchtsteuer), kann das Finanzamt oder die sonstige mit der Angelegenheit befaßte Behörde durch einfachen Brief dem Steuerpflichtigen an seine letzte, der Behörde bekannt gewordene Anschrift zusenden; ein Schriftstück gilt mit der Aufgabe zur Post als zugestellt, selbst wenn es als unbestellbar zurückkommt.

§ 9

Wenn der Steuerpflichtige binnen zwei Monaten, von der Entstehung der Steuerschuld (§ 4) ab gerechnet, weder die gesamte Reichsfluchtsteuer (§ 3) nebst Zuschlägen (§ 6) entrichtet noch dem Finanzamt nachweist, daß er wieder einen Wohnsitz im Inland begründet oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland genommen hat, so treten die folgenden Wirkungen ein:

1. Der Steuerpflichtige wird wegen Steuerflucht mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Bestrafung tritt nicht ein, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft. Die Steuerflucht ist eine Steuerzuwiderhandlung im Sinne der Reichsabgabenordnung. Sind die Voraussetzungen des § 276 der Strafprozeßordnung gegeben, so finden die §§ 278 bis 284 der Strafprozeßordnung Anwendung.
2. Das Finanzamt erläßt gegen den Steuerpflichtigen einen Steuersteckbrief. Der Steuersteckbrief enthält die Aufforderung, den Steuerpflichtigen, falls er im Inland betroffen wird, vorläufig festzunehmen und ihn unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen. Der Steuersteckbrief ist aufzuheben, sobald sein Grund weggefallen ist.
3. Das Finanzamt belegt das Vermögen des Steuerpflichtigen, soweit es sich im Inland befindet, mit Beschlagnahme. Die Beschlagnahme des Vermögens dient zur Sicherung der Ansprüche auf Reichsfluchtsteuer, Geldstrafe, Zuschläge und Kosten. Die Ansprüche auf Geldstrafe und Kosten des Strafverfahrens fallen auch dann unter die Sicherung, wenn die Strafe noch nicht verhängt worden ist; die Sicherung

erstreckt sich auch auf die Zuschläge für die zukünftige Zeit. Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald ihr Grund weggefallen ist.

4. Das Finanzamt gibt den Steuersteckbrief (Nr. 2) und die Vermögensbeschlagnahme (Nr. 3) öffentlich bekannt. Einer besonderen Bekanntgabe (Zustellung) an den Steuerpflichtigen bedarf es nicht. Mit der Bekanntmachung (Satz 1) wird die Vermögensbeschlagnahme wirksam. Die Bekanntmachung (Satz 1) soll die Überschrift „Steuersteckbrief und Vermögensbeschlagnahme“ tragen und die folgenden Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zuname des Steuerpflichtigen, seinen bisherigen inländischen und (wenn möglich) auch seinen jetzigen ausländischen Wohnort;
- b) den rückständigen Betrag an Reichsfluchtsteuer;
- c) die Angabe, seit wann die Reichsfluchtsteuer fällig ist;
- d) die vom Finanzamt erlassene Verfügung, durch die das inländische Vermögen des Steuerpflichtigen beschlagnahmt worden ist;
- e) das Verbot an alle natürlichen und juristischen Personen, die im Inland einen Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung oder Grundbesitz haben, Zahlungen oder sonstige Leistungen an den Steuerpflichtigen zu bewirken;
- f) die Aufforderung an die unter Buchstabe e bezeichneten Personen, dem Finanzamt innerhalb eines Monats Anzeige über die dem Steuerpflichtigen zustehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche zu machen;
- g) einen Hinweis auf die Rechtsfolgen, die nach § 10 eintreten, wenn dem unter Buchstabe e bezeichneten Verbote zuwidergehandelt oder der unter Buchstabe f bezeichneten Aufforderung nicht Folge geleistet wird;
- h) die Aufforderung, den Steuerpflichtigen, sofern er im Inland betroffen wird, vorläufig festzunehmen und ihn unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen;
- i) die Bezeichnung des Finanzamts, das die Bekanntmachung erläßt; der Name des Beamten, der die Verfügung gezeichnet hat, braucht nicht in die Bekanntmachung aufgenommen zu werden.

Die Bekanntmachung geschieht durch einmaliges Einrücken in den Reichsanzeiger. In der gleichen Weise werden die Aufhebung des Steuersteckbriefs und die Aufhebung der Beschlagnahme bekanntgemacht. Die Kosten der Bekanntmachungen trägt der Steuerpflichtige.

5. Neben der in Nummer 4 bezeichneten öffentlichen Bekanntmachung erfolgt noch eine besondere Bekanntgabe an die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, an die Beamten des Steueraußendienstes und des Zollfahndungsdienstes sowie an die anderen Beamten der Reichsfinanzverwaltung, die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind. Dies kann zum Beispiel durch Einrücken in das Kriminalpolizeiblatt oder in sonstige geeignete Blätter geschehen.

§ 10

(1) Wenn nach der öffentlichen Bekanntmachung (§ 9 Nr. 4) eine natürliche oder juristische Person, die im Inland einen Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung oder Grundbesitz hat, zum Zwecke der Erfüllung an den Steuerpflichtigen eine Leistung bewirkt, so ist hierdurch der Leistende dem Reiche gegenüber nur dann befreit, wenn er beweist, daß er zur Zeit der Leistung keine Kenntnis von der Beschlagnahme gehabt hat und daß ihn auch kein Verschulden an der Unkenntnis trifft. Eigenem Verschulden steht das Verschulden eines Vertreters gleich (zum Beispiel das Verschulden eines Hausverwalters, den ein ausländischer Eigentümer eines inländischen Hausgrundstücks bestellt hat).

(2) Erkennt das Finanzamt nicht an, daß jemand durch eine Leistung, die er nach der öffentlichen Bekanntmachung an den Steuerpflichtigen bewirkt hat, dem Reiche gegenüber befreit worden ist, so steht gegen den Bescheid des Finanzamts das Berufungsverfahren nach § 229 der Reichsabgabenordnung offen; der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

(3) Die Beitreibung gegen den, der durch die an den Steuerpflichtigen bewirkte Leistung dem Reiche gegenüber nicht befreit worden ist, erfolgt im Verwaltungs-zwangsverfahren nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(4) Rechtshandlungen, die nach der Entstehung der Steuerschuld und vor der öffentlichen Bekanntgabe der Beschlagnahme vorgenommen worden sind, können als dem Reiche gegenüber unwirksam vom Finanzamt angefochten werden; durch Rechtsverordnung gemäß § 13 kann der Reichsminister der Finanzen nähere Bestimmungen treffen (insbesondere auch darüber, ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 29 ff. der Konkursordnung sinngemäße Anwendung finden).

(5) Wer die im § 9 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe f. bezeichnete Anzeigepflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, wird, sofern nicht der Tatbestand der Steuerhinterziehung oder der Steuergefährdung (§§ 396, 402 der Reichsabgabenordnung) erfüllt ist, wegen Steuerordnungswidrigkeit (§ 413 der Reichsabgabenordnung) bestraft.

§ 11

(1) Wird ein Steuerpflichtiger, gegen den ein Steuersteckbrief im Reichsanzeiger veröffentlicht worden ist, im Reichsanzeiger veröffentlicht worden

den ist (§ 9 Nr. 4), im Inland betroffen, so ist jeder Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes, des Steueraußendienstes und des Zollfahndungsdienstes sowie jeder andere Beamte der Reichsfinanzverwaltung, der zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt ist, verpflichtet, den Steuerpflichtigen vorläufig festzunehmen.

(2) Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Die Vorschriften der §§ 128, 129 der Strafprozeßordnung finden Anwendung mit folgenden Ergänzungen.

(3) Der Amtsrichter, dem der Festgenommene vorgeführt wird, verlangt von dem Festgenommenen den Nachweis, daß er entweder die Reichsfluchtsteuer (§ 3) nebst Zuschlägen (§ 6) inzwischen entrichtet oder den im § 7 Abs. 1 bezeichneten Nachweis fristgerecht dem Finanzamt erbracht hat. Kann der Steuerpflichtige dem Amtsrichter weder die Entrichtung der Reichsfluchtsteuer noch die Erfüllung der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen nachweisen, so hat ihn der Amtsrichter, sofern er nicht Haftbefehl erläßt, der Polizei zu übergeben. Die Polizei nimmt den Steuerpflichtigen auf Grund dieser Vorschrift in Polizeihaft. Die Polizeihaft endigt nur dann, wenn entweder nachträglich ein richterlicher Haftbefehl gegen den Steuerpflichtigen erlassen wird oder wenn das Gericht über die dem Steuerpflichtigen zur Last gelegte Steuerflucht entschieden hat oder wenn auf Antrag der Polizei das Finanzamt mit Genehmigung des Landesfinanzamts die Freilassung des Steuerpflichtigen anordnet.

(4) Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 sind in keinem Falle zulässig.

§ 12

Die Reichsfluchtsteuer fließt ausschließlich dem Reiche zu.

§ 13

Zur Durchführung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer kann der Reichsminister der Finanzen Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsanordnungen erlassen.

Zweiter Abschnitt

Sonstige Maßnahmen gegen die Kapital- und Steuerflucht

§ 1

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Der § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

Soweit es nach den Vorschriften der Steuer-gesetze auf den gewöhnlichen oder dauernden Aufenthalt ankommt (also in den Fällen, in

denen eine natürliche Person keinen Wohnsitz im Inland hat), gelten die folgenden Vorschriften:

1. Einen gewöhnlichen oder dauernden Aufenthalt im Sinne der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte oder in diesem Lande nicht nur vorübergehend zu verweilen. Unbeschränkte Steuerpflicht tritt jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert; in diesem Falle erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate.
2. Die leitenden Angestellten (insbesondere Vorstandsmitglieder und Prokuristen) eines inländischen Unternehmens (eines Unternehmens, das seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung im Inland hat) werden, auch wenn sie sich nicht im Inland aufhalten, im Sinne der Steuergesetze wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Orte haben, an dem sich der Sitz oder die Geschäftsleitung des inländischen Unternehmens befindet. Das gleiche gilt für Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats eines inländischen Unternehmens, wenn sie sich an der Geschäftsführung des inländischen Unternehmens wesentlich beteiligen, zum Beispiel dadurch, daß sie Geschäfte eines Vorstandsmitglieds (sei es auch nur vertretungsweise oder vorübergehend oder einmalig) führen. Unbeschränkte Steuerpflicht tritt bei der Einkommensteuer jeweils für das Kalenderjahr, bei der Vermögensteuer jeweils für das Rechnungsjahr ein, in dem die Tätigkeit als leitender Angestellter (Satz 1) oder die im Satz 2 bezeichnete Tätigkeit (sei es auch nur vertretungsweise oder vorübergehend oder einmalig) ausgeübt worden ist.
2. Dem § 115 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

„(4) Sind zur Entrichtung einer Steuer mehrere gesamtschuldnerisch verpflichtet, so ist es in jedem Falle zulässig, gegen die Gesamtschuldner einen einheitlichen Steuerbescheid zu erlassen. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Rechtsverhältnisse, das zwischen den Gesamtschuldnern besteht, die Steuer nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist.“

§ 2

Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 2 Nr. 1 wird der zweite Satz gestrichen.

2. Im § 3 Abs. 2 erhalten die Nummern 2 bis 4 folgende Fassung:

- „2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2); ferner Gewinne aus der Veräußerung eines inländischen Gewerbebetriebs als ganzen oder eines Teiles eines inländischen Gewerbebetriebs oder einer inländischen Beteiligung gemäß §§ 30 bis 32;
3. Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte vermerkt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 6); dies gilt insbesondere auch für die zeitlich begrenzte Überlassung von literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten sowie von gewerblichen Erfahrungen;
4. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 3);“

3. Im § 3 Abs. 2 wird der Nr. 6 folgende Vorschrift als zweiter Halbsatz angefügt:

„; dies gilt auch dann, wenn die Sicherung nur eine mittelbare ist;“

4. Dem § 3 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Steuer für Einkünfte der im Abs. 2 genannten Art zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Der Reichsminister der Finanzen oder das von ihm beauftragte Landesfinanzamt kann in solchen Fällen die Steuer auch in einem Pauschbetrage festsetzen.“

5. Im § 60 werden die Worte: „der im § 3 Abs. 2 Nr. 4 bis 11 bezeichneten Art“ ersetzt durch die Worte: „der im § 3 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 bezeichneten Art.“

6. Im § 68 werden zwischen den Worten „Kapitalertrag“ und „erhoben“ eingefügt die Worte: „oder nach § 88a durch Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften.“

7. Hinter dem § 88 wird unter der Überschrift:

„2a. Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften.“

der folgende § 88a eingefügt:

„§ 88a

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, anzuordnen, inwieweit bei be-

beschränkt steuerpflichtigen Einkünften im Sinne des § 3 Abs. 2 die Steuer im Wege des Steuerabzugs zu erheben ist. Die Finanzämter können auch ermächtigt werden, die Höhe des Steuerabzugs nach Lage des einzelnen Falles festzusetzen und dem Schuldner die Abführung des entsprechenden Steuerbetrags aufzuerlegen."

§ 3

Das Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208) ist in folgender Fassung anzuwenden:

In § 21 Nr. 3d werden die Worte: „Einkünfte“ in § 3 Abs. 2 Nr. 4 bis 11 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art.“ ersetzt durch die Worte: „der im § 3 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art.“

§ 4

Das Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 65 Abs. 1 erhält die Nr. 2 folgende Fassung:

„2. bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes das gesamte Inlandsvermögen des Steuerpflichtigen. Zum Inlandsvermögen gehören das gesamte inländische landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen, Betriebsvermögen, Grundvermögen sowie inländische Hypotheken, Grundschulden und andere Forderungen oder Rechte, die durch inländischen Grundbesitz oder inländische grundstücksgleiche Rechte unmittelbar oder mittelbar gesichert sind.“

2. Im § 67 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Beschränkt sich die Besteuerung auf das Inlandsvermögen, so sind nur die in wirtschaftlicher Beziehung zum Inlandsvermögen stehenden Schulden und Lasten abzuziehen.“

§ 5

Das Vermögensteuergesetz vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 2 Nr. 1 a wird der zweite Satz gestrichen.

2. Die Eingangsworte des § 3 erhalten folgende Fassung:

„Mit dem gesamten Inlandsvermögen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsbewertungsgesetzes sind steuerpflichtig (beschränkt vermögensteuerpflichtig).“

§ 6

Das Erbschaftsteuergesetz vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) vom 25. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 346) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Im § 8 Abs. 1 I wird hinter Nr. 2 folgende Vorschrift eingefügt:

„2 a. Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 31. März 1931 aufgegeben und im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern die Steuerpflicht innerhalb zweier Jahre nach der Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten ist;“

Dritter Abschnitt

Inkrafttreten

(1) Die Vorschriften des § 2 Nr. 5 und des § 3 des Zweiten Abschnitts dieses Kapitels treten mit dem Beginne des im Kalenderjahre 1932 endenden Steuerabschnitts in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 81 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung (Fassung nach § 1 des zweiten Abschnitts dieses Kapitels) finden, soweit es sich bei der Einkommensteuer um den zur Zeit laufenden Steuerabschnitt, bei der Vermögensteuer um den zur Zeit laufenden Veranlagungszeitraum handelt, auch dann Anwendung, wenn die Tätigkeit als leitender Angestellter (§ 81 Nr. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung) oder die im § 81 Nr. 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung bezeichnete Tätigkeit (sei es auch nur vertretungsweise oder vorübergehend oder einmalig) vor der Verkündung dieser Verordnung ausgeübt worden ist.

(3) Im übrigen treten die Vorschriften dieses Kapitels mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem diese Verordnung im Reichsgesetzblatt verkündet wird.

Kapitel IV

Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften

Artikel 1

Das Kapitalverkehrsteuergesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 59 erhält folgende Fassung:

§ 59

„(1) Führt ein Händler an demselben Tage eine Ankaufs- und eine Verkaufskommission über Gegenstände der im § 35 Abs. 1 zu a, b bezeichneten Art durch Selbsteintritt aus, so ist für jedes der beiden Geschäfte, soweit sie sich ausgleichen, neben der nach § 52 zu entrichtenden Steuer eine Zusatzsteuer in Höhe von 0,30 Reichsmark für je 100 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrags zu entrichten, es sei denn, daß der Kommissionär zur Deckung eines